



Merkblatt

Feststellung einer gleichwertigen Qualifikation durch den Bildungsrat

Ausgabe Mai 2023

Vorwort

Für eine Unterrichtstätigkeit in der Volksschule wird grundsätzlich eine für den erteilten Unterricht entsprechende Ausbildung vorausgesetzt (Ausbildungsprimat). Volksschul-Lehrpersonen, welche ohne Lehrdiplom oder nicht mit einem Lehrdiplom für den erteilten Unterricht angestellt sind, haben im Vergleich zu Lehrpersonen mit richtigem Lehrdiplom Einbussen hinzunehmen. Einerseits erhalten diese Lehrpersonen einen niedrigeren Lohn, andererseits haben sie keinen Anspruch auf Intensivweiterbildung, da nur ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet werden kann.

Es bestehen zwei Möglichkeiten, die gleichwertige Qualifikation ohne entsprechendes Lehrdiplom erlangen zu können:

- Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bildungsrat auf entsprechendes Gesuch hin feststellen, dass die Qualifikation einem anerkannten Lehrdiplom gleichwertig ist (nachstehend Teil A);
- Erfüllt eine Lehrperson bestimmte, vom Bildungsrat definierte Voraussetzungen, verfügt sie – ohne ein Gesuch einreichen zu müssen – über eine an eine Bedingung geknüpfte (sog. «bedingte») und in der Regel befristete gleichwertige Qualifikation (nachstehend Teil B).

Teil A: Feststellung einer gleichwertigen Qualifikation auf Gesuch hin

Verfügt die auf einer bestimmten Stufe tätige Lehrperson über kein entsprechendes Lehrdiplom, kann der Bildungsrat auf Gesuch hin feststellen, dass ihre Qualifikation einem anerkannten Lehrdiplom gleichwertig ist.

Einreichung des Gesuchs

Eine Lehrperson ohne Ausbildung für die Stufe, auf der sie unterrichtet, kann beim Bildungsrat ein Gesuch um Feststellung einer gleichwertigen Qualifikation einreichen. Das

Gesuch kann auf einzelne Fächer beschränkt sein. Im Gesuch ist darzulegen, weshalb die Lehrperson der Auffassung ist, über eine gleichwertige Qualifikation zu einem entsprechenden Lehrdiplom zu verfügen. Die Überprüfung des Gesuchs bzw. die Verfügung des Bildungsrates sind kostenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird vom Bildungsrat nach Aufwand¹ festgelegt. Es ist vorgängig ein Kostenvorschuss zu entrichten.²

Adresse für die Einreichung:

Kanton St.Gallen Bildungsdepartement
Amt für Volksschule
Abteilung Aufsicht und Schulqualität
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Dem Gesuch sind neben einem Lebenslauf Nachweise beizulegen über:

- Fachliche Ausbildung;
- Weiterbildung in Erziehungswissenschaften und allgemeiner Didaktik;
- Berufspraxis und Lebenslauf;
- Qualifikation der Lehrtätigkeit durch den Arbeitgeber (z.B. Zwischenzeugnis, Empfehlungsschreiben);
- Berufsrelevante Weiterbildungen (z.B. Zertifikate usw.).

Verfahren zur Feststellung einer gleichwertigen Qualifikation

Die Gesuche werden in drei Kategorien unterteilt:

- Die gleichwertige Qualifikation liegt zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs vor (Feststellung der gleichwertigen Qualifikation);
- Die gleichwertige Qualifikation kann voraussichtlich erst nach Absolvieren von Ausgleichsmassnahmen durch die Lehrperson anerkannt werden (Notwendigkeit von sogenannter Nachholbildung);
- Die gleichwertige Qualifikation ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs klar zu verneinen, weshalb das Gesuch aussichtslos ist.

¹ Art. 94 i.V.m. Art. 100 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

² Art. 96 VRP.

Den drei Kategorien ist gemeinsam, dass das Amt für Volksschule nach Eingang des Gesuchs im Sinn einer Vorabklärung eine Einschätzung der voraussichtlichen Beurteilung der Feststellung der gleichwertigen Qualifikation durch den Bildungsrat vornimmt. Der weitere Ablauf bestimmt sich je nach Kategorie und den jeweiligen Gegebenheiten im Einzelfall wie folgt (vgl. auch Übersicht auf der nächsten Seite):

- Kann die gleichwertige Qualifikation **ohne zusätzliche Ausgleichsmassnahmen festgestellt** werden, erlässt der Bildungsrat eine entsprechende kostenpflichtige Verfügung. Ab diesem Zeitpunkt ist der Schulträger (bei Vorliegen eines entsprechend gesicherten Pensums) befugt, die Lehrperson unbefristet anzustellen und verpflichtet, die entsprechende Einstufung vorzunehmen.
- Kann die Lehrperson die gleichwertige Qualifikation aufgrund einer Einschätzung durch das Amt für Volksschule in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) oder der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) mittels **individueller Nachholbildung** voraussichtlich erreichen, wird der Umfang der notwendigen kantonalen Ausgleichsmassnahmen festgelegt. Anschliessend unterbreitet die PHSG oder eine andere Pädagogische Hochschule bzw. Institution der gesuchstellenden Lehrperson einen Studienvertrag.

Ist die Lehrperson bereit, die vorgeschlagenen kantonalen Ausgleichsmassnahmen zu erfüllen, beschliesst der Bildungsrat, die Feststellung der gleichwertigen Qualifikation ab dem Zeitpunkt zu erteilen, in dem die kantonalen Ausgleichsmassnahmen gemäss eingereichtem Studienvertrag vollständig erfüllt sind und ermächtigt das Amt für Volksschule, die Feststellung der gleichwertigen Qualifikation bei Erfüllen der Ausgleichsmassnahmen zu validieren.

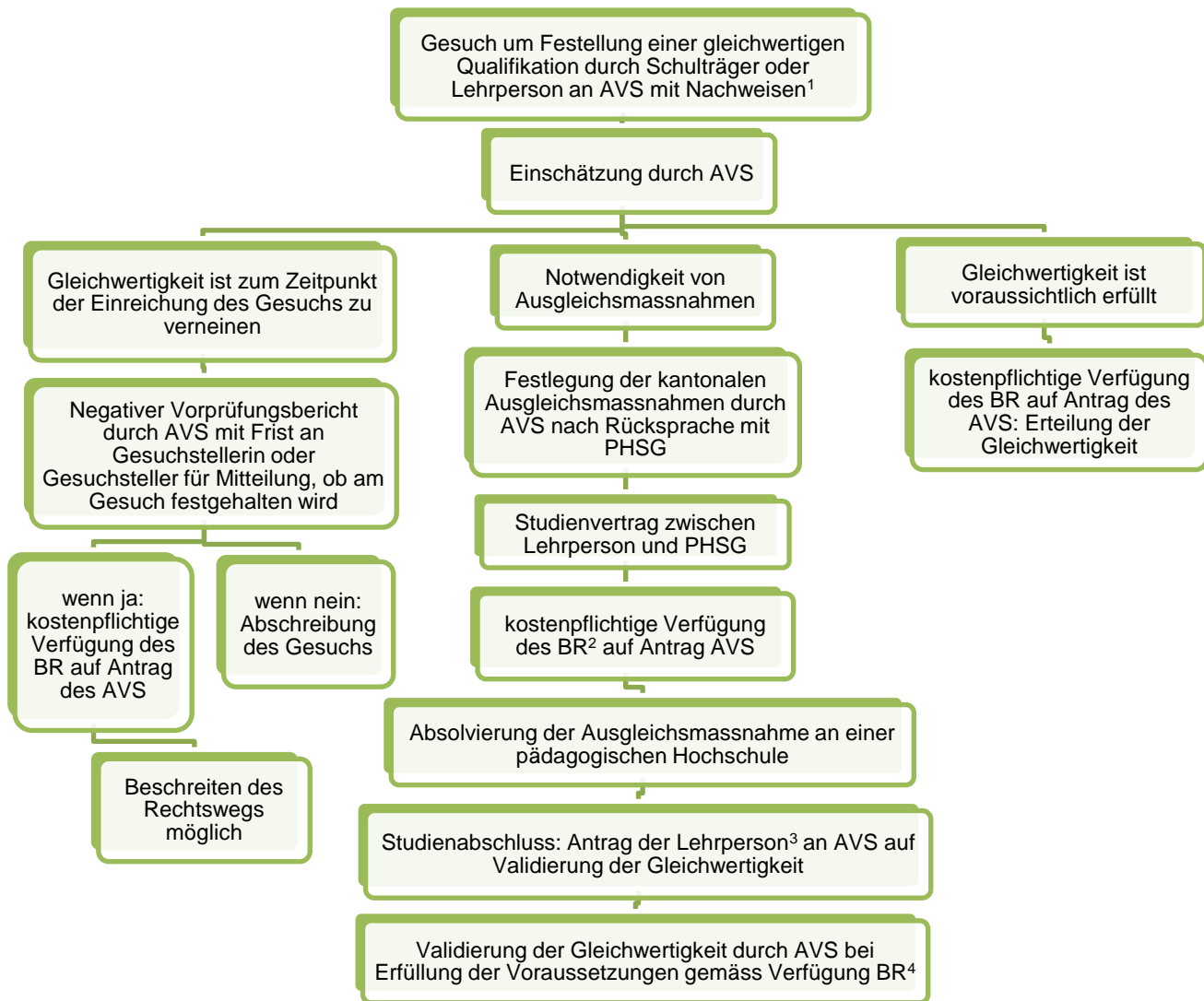
Nach Abschluss der Ausgleichsmassnahmen hat die Lehrperson dem Amt für Volksschule die entsprechenden Nachweise einzureichen und die Validierung der gleichwertigen Qualifikation zu beantragen. Dieses prüft, ob die festgelegten und vom Bildungsrat beschlossenen kantonalen Ausgleichsmassnahmen bzw. die Bedingungen für die Validierung der gleichwertigen Qualifikation erfüllt sind. Ist dies der Fall, validiert das Amt für Volksschule die entsprechende gleichwertige Qualifikation. Ab diesem Zeitpunkt ist der Schulträger (bei Vorliegen eines entsprechend gesicherten Pensums) befugt, die Lehrperson unbefristet anzustellen und verpflichtet, die entsprechende Einstufung vorzunehmen.

- Ist die gleichwertige Qualifikation zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs **klar nicht erfüllt**, erstellt das Amt für Volksschule einen Vorprüfungsbericht zuhanden der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers. Aus diesem Vorprüfungsbericht geht hervor, weshalb nach Einschätzung des Amtes für Volksschule, unter Würdigung der bisherigen Praxis, der Bildungsrat voraussichtlich keine gleichwertige Qualifikation feststellen wird. Gleichwohl wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Frist angesetzt, innert welcher mitzuteilen ist, ob am Gesuch um Feststellung der gleichwertigen Qualifikation festgehalten wird.

Wird am Gesuch festgehalten, erlässt der Bildungsrat eine kostenpflichtige Verfügung. Wird am Gesuch nicht festgehalten, wird das Gesuch als gegenstandslos abgeschrieben und es werden in der Regel keine Kosten erhoben. In diesem Fall wird der geleistete Kostenvorschuss zurückerstattet.

Es steht der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller frei, bei geänderten Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erneut ein Gesuch um Feststellung einer gleichwertigen Qualifikation einzureichen.

Übersicht/Zusammenfassung Teil A



Legende:

AVS: Amt für Volksschule

BR: Bildungsrat des Kantons St.Gallen

PHSG: Pädagogische Hochschule St.Gallen

¹ Dem Gesuch sind insbesondere Nachweise betreffend fachliche Ausbildung, Erziehungswissenschaften und allgemeine Didaktik, Berufspraxis, Qualifikation der Lehrtätigkeit durch Arbeitgeber sowie berufsrelevante Weiterbildung beizulegen.

² Zusicherung, dass die Gleichwertigkeit nach erfolgreicher Absolvierung der Ausgleichsmassnahmen gemäss Studienvertrag mit PHSG durch das AVS validiert werden kann.

³ Beilage: Bestätigung der PHSG, dass die vertraglich vereinbarten Ausgleichsmassnahmen erfüllt sind.

⁴ Der Schulträger ist nun befugt, eine Neueinstufung vorzunehmen und die Lehrperson unbefristet anzustellen.

Teil B: Bedingte gleichwertige Qualifikationen

Der Bildungsrat hat für **sieben besondere Konstellationen** sogenannte «bedingte gleichwertige Qualifikation» ausgesprochen. Diese ermächtigen bzw. verpflichten die Schulträger, Lehrpersonen entsprechend des Beschlusses des Bildungsrates einzustufen und zu entlönnen, ohne dass ein Gesuch notwendig oder das Verfahren zur Feststellung einer gleichwertigen Qualifikation zu durchlaufen ist.

Den besonderen gleichwertigen Qualifikationen ist gemeinsam, dass sie in der Regel befristet und an bestimmte Bedingungen geknüpft sind. Werden letztere nicht erfüllt (z.B. vorzeitiger Ausbildungsabbruch), ist die Rückstufung und Entlöhnung anhand des tatsächlichen Abschlusses der Lehrperson vorzunehmen.

Bedingte gleichwertige Qualifikation für angehende Oberstufen-Lehrpersonen

Ab Beginn des Schuljahres 2020/21 können angehende Lehrpersonen der Sekundarstufe I ihr Masterstudium an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) berufsleitend absolvieren. Dabei sind sie für zweieinhalb Jahre zu einem Pensum zwischen 30 bis 50 Prozent an einer Oberstufe angestellt, an der sie die vorgesehenen Praxisphasen absolvieren. Das Masterstudium verlängert sich dadurch von drei auf fünf Semester.

Studierende der PHSG, welche sich für das berufsintegrierte Masterstudium entscheiden, verfügen formell noch über kein anerkanntes Diplom. Sie besuchen neben ihrer berufspraktischen Tätigkeit vom siebten bis zum neunten Semester Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik an der PHSG, im zehnten und elften Semester verfassen sie ihre Masterarbeiten. Absolventinnen und Absolventen des berufsintegrierten Masterstudienganges können nach Abschluss aller fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module am Ende des neunten Semesters trotzdem als ausreichend ausgebildet betrachtet werden, um eine bedingte gleichwertige Qualifikation für die Unterrichtstätigkeit auf der Oberstufe zu erlangen. Für die ersten eineinhalb Jahre dieses Ausbildungsweges ist dies jedoch nur eingeschränkt der Fall, weil noch nicht alle fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Module absolviert worden sind.

Der Bildungsrat hat deshalb beschlossen, diesen Berufseinsteigern ab dem zehnten Semester eine bedingte gleichwertige Qualifikation zu erteilen. Diese gilt bis zum Studienabschluss, längstens aber während zwei Jahren nach Absolvierung des neunten Studiensemesters. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Diplomierung, entfällt die bedingte gleichwertige Qualifikation. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Daraus ergeben sich folgende Lohnstufungen für die Dauer des berufsintegrierten Masterstudiums:

7. Semester.....	85% Lohnklasse 1
8. Semester.....	85% Lohnklasse 1
9. Semester.....	85% Lohnklasse 1
10. Semester.....	voller Lohn*)
11. Semester.....	voller Lohn*)

*) gemäss Arbeitsjahrberechnung

Bedingte gleichwertige Qualifikation für angehende Primarstufen und Kindergarten-Lehrpersonen

Angehende Lehrpersonen der Primarstufe und Kindergarten (Diplomtyp A und B) können ihr Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) berufsintegriert absolvieren. Die Studierenden absolvieren die ersten vier Semester im regulären Studiengang. Ab dem fünften Semester sind sie für zwei Jahre zu einem Pensum zwischen 30 bis 50 Prozent an einer Primarstufe oder Kindergarten angestellt, an der sie die vorgesehenen Praxisphasen absolvieren. Das Bachelorstudium verlängert sich dadurch von sechs auf acht Semester.

Studierende der PHSG, welche sich für das berufsintegrierte Bachelorstudium entscheiden, verfügen formell noch über kein anerkanntes Diplom. Sie besuchen neben ihrer berufspraktischen Tätigkeit vom fünften bis zum achten Semester Module der Fachwissenschaft und Fachdidaktik an der PHSG. Absolventinnen und Absolventen des berufsintegrierten Bachelorstudienganges können nach Abschluss der Module am Ende des sechsten Semesters trotzdem als ausreichend ausgebildet betrachtet werden, um eine bedingte gleichwertige Qualifikation für die Unterrichtstätigkeit auf der Primarstufe oder in einem Kindergarten zu erlangen. Für das erste Jahr dieses Ausbildungsweges (fünftes und sechstes Semester) ist dies jedoch nur eingeschränkt der Fall, weil diverse fachwissenschaftliche und fachdidaktische Module noch nicht absolviert worden sind.

Der Bildungsrat hat deshalb beschlossen, diesen Berufseinsteigern ab dem siebten Semester eine bedingte gleichwertige Qualifikation zu erteilen. Diese gilt bis zum Studienabschluss, längstens aber während zwei Jahren nach Absolvierung des sechsten Studiensemesters. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Diplomierung, entfällt die bedingte gleichwertige Qualifikation. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Daraus ergeben sich folgende Lohnstufungen für die Dauer des berufsintegrierten Bachelorstudiums:

5. Semester.....	85% Lohnklasse 1
6. Semester.....	85% Lohnklasse 1
7. Semester.....	voller Lohn*)
8. Semester.....	voller Lohn*)

*) gemäss Arbeitsjahrberechnung

Bedingte gleichwertige Qualifikation für diplomierte Primarlehrpersonen in (berufsbegleitender) Ausbildung zur Oberstufenlehrperson

Ausgebildete Primarlehrpersonen, welche an der PHSG das berufsbegleitende Studium zur Lehrperson der Sekundarstufe I absolvieren, verfügen noch nicht über ein stufengerechtes Lehrdiplom für die Oberstufe.

Aufgrund ihres Lehrdiploms für die Primarschule und der Tatsache, dass sie in der Regel bereits über Berufserfahrung auf der Oberstufe verfügen, kann im Lauf der Ausbildung aber weitgehend und zunehmend eine annähernde gleichwertige Qualifikation mit vollständig ausgebildeten Oberstufenlehrpersonen festgestellt werden.

Der Bildungsrat hat deshalb beschlossen, diesen Studierenden eine bedingte gleichwertige Qualifikation für die Zeit der Ausbildung, jedoch längstens für sechs Semester, zu erteilen. Erfolgt in diesem Zeitraum keine Diplomierung, entfällt die gleichwertige Qualifikation.

Bedingte gleichwertige Qualifikation für diplomierte Primarlehrpersonen in (berufsbegleitender) Ausbildung zu Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP)

Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) und andere Ausbildungsinstitutionen bieten für ausgebildete Lehrpersonen einen EDK-anerkannten Master-Studiengang in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik an.

Ausgebildete Primar-Lehrpersonen, welche an der HfH oder an einer anderen Ausbildungsinstitution ein berufsbegleitendes EDK-anerkanntes Studium zur SHP absolvieren, erfüllen die Voraussetzungen für die gleichwertige Qualifikation als Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge grundsätzlich noch nicht. Aufgrund ihres Lehrdiploms und der Tatsache, dass sie als Voraussetzung für die Aufnahme in den Studiengang bereits über Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen, kann im Verlauf der Ausbildung aber weitgehend und jedenfalls mit zunehmendem Studienfortgang eine annähernde gleichwertige Qualifikation der Berufsbefähigung mit vollständig ausgebildeten SHP festgestellt werden.

Der Bildungsrat hat deshalb beschlossen, diesen Studierenden eine bedingte gleichwertige Qualifikation zu erteilen und die Schulträger zu ermächtigen bzw. zu verpflichten, bereits ab Beginn des dritten Ausbildungssemesters den entsprechenden Lohn auszurichten. Erfolgt innerhalb von drei Jahren keine Diplomierung, entfällt die bedingte gleichwertige Qualifikation.

Bedingte gleichwertige Qualifikation für Personen ohne Lehrdiplom für die Regelklasse in (berufsbegleitender) Ausbildung zu Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP)

Die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik in Zürich (HfH) und andere Ausbildungsinstitutionen bieten für Personen, welche kein Lehrdiplom für die Regelklasse als Vorbereitung vorweisen können, einen EDK-anerkannten Master-Studiengang in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik an.

Personen ohne Lehrdiplom für die Regelklasse, welche an der HfH oder an einer anderen Ausbildungsinstitution ein berufsbegleitendes EDK-anerkanntes Studium zur SHP absolvieren, erfüllen die Voraussetzungen für die gleichwertige Qualifikation als Schulische Heilpädagogin bzw. Schulischer Heilpädagoge grundsätzlich noch nicht. Aufgrund ihrer Vorbildung und der darauf abgestimmten individuellen Ausgleichsmassnahmen im Umfang von 2 Semestern und einem Punktevolumen von rund 30 ECTS-Punkten, kann im Verlauf der Ausbildung mit zunehmendem Studienfortgang eine annähernde gleichwertige Qualifikation der Berufsbefähigung mit vollständig ausgebildeten SHP ohne Lehrdiplom für die Regelklasse festgestellt werden.

Der Bildungsrat hat deshalb beschlossen, diesen Studierenden eine bedingte gleichwertige Qualifikation zu erteilen und die Schulträger zu ermächtigen bzw. zu verpflichten, bereits ab Beginn des dritten Ausbildungssemesters den entsprechenden Lohn (SHP **ohne** Lehrdiplom für die Regelklasse) auszurichten. Erfolgt innerhalb von drei Jahren keine Diplomierung, entfällt die bedingte gleichwertige Qualifikation.

Bedingte gleichwertige Qualifikation für Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrpersonen

Diplomierte Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrpersonen erhalten von Gesetzes wegen unabhängig von der Schulstufe, auf der sie unterrichten, einen bestimmten Lohn. Demgegenüber erhalten Fachlehrpersonen den Lohn der Klassen-Lehrperson jener Stufe, auf der sie unterrichten. Im Zug der Reform der Ausbildungsgänge am Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen-Seminar (AHLS) wurden zunehmend Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrpersonen diplomiert, welche sich über äquivalente Kompetenzen für die gleichen Fachbereiche und die gleiche Stufe auszeichnen wie Fachlehrpersonen. Diese Lohnungleichheit war zu bereinigen.

Der Bildungsrat hat deshalb beschlossen, Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrpersonen, die am AHLS bis zum Jahr 1998 das Lehrdiplom erworben und auf der Oberstufe wenigstens sechs Jahre und 2400 Lektionen unterrichtet haben, für die entsprechenden Fachbereiche die Wahlfähigkeit als Fachlehrpersonen auf der Oberstufe zu erteilen. Ebenso wird jenen diplomierten Arbeits- und Hauswirtschafts-Lehrpersonen für die einschlägigen Fachbereiche die gleichwertige Qualifikation als Fachlehrpersonen auf der Oberstufe erteilt, die im länger dauernden Ausbildungsgang am AHLS ab dem Jahr 2000 das Lehrdiplom erworben und auf der Oberstufe wenigstens vier Jahre und 1600 Lektionen unterrichtet haben.

Bedingte gleichwertige Qualifikation für Absolventinnen und Absolventen von Einzelfachabschlüssen für die Erlangung des «Allrounder-Status»

Lehrpersonen, die an einer Pädagogischen Hochschule (PH) eine Zusatzqualifikation in Form von Einzelfachabschlüssen absolvieren, bringen bereits eine anerkannte Ausbildung und entsprechende Unterrichtserfahrung auf der Primar- bzw. Oberstufe mit. Die Zusatzqualifikation dient dazu, dass die Lehrperson den «Allrounder-Status» erlangt (Primarstufe mindestens sechs Fächer, Oberstufe mindestens drei Fächer).

Der Bildungsrat hat deshalb beschlossen, diesen Absolventinnen und Absolventen für den letzten Schritt zur Erreichung des «Allrounder-Status» (für die Primarstufe mit Beginn des sechsten bzw. fünften **und** sechsten Faches bei Parallelabsolvierung für die Oberstufe mit Beginn des dritten bzw. zweiten **und** dritten Faches bei Parallelabsolvierung; eine bedingte gleichwertige Qualifikation zu erteilen und die Schulträger zu ermächtigen bzw. zu verpflichten, bereits ab Beginn der Zusatzqualifikation den entsprechenden Lohn auszurichten. Erfolgt innerhalb von drei Jahren kein Abschluss, entfällt die bedingte gleichwertige Qualifikation

Exkurs: Anerkennung ausländischer Lehrdiplome

Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommen CH-EU ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) zuständig für die Anerkennung ausländischer Lehrdiplome im Hinblick auf eine allfällige gleichwertige Qualifikation mit einem entsprechenden schweizerischen Lehrdiplom. Es ist Sache der Lehrperson, die EDK-Anerkennung zu beantragen. Weitere Informationen im Internet unter: www.edk.ch
→ Themen → Diplomanerkennung.